

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 11. März 2015
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Landwirtschaft und Natur; Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB); Kantonsanteil des vom Bund genehmigten Gesamtbudgets für die entsprechenden Massnahmen Ausgabenbewilligung; Rahmenkredit; Verpflichtungskredit (2015 - 2017)

1 Zusammenfassung

Landschaftsqualitätsbeiträge werden zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften ausgerichtet. Es werden Projekte unterstützt, die auf regionale, landschaftliche Zielsetzungen ausgerichtet sind. Der Kanton richtet jährlich Beiträge für vertraglich vereinbarte projektspezifische Massnahmen aus, für welche er auch die Beitragshöhen festlegt. Es handelt sich dabei um eine sogenannte kofinanzierte Massnahme, wobei der Verteilschlüssel Bund - Kantone mit 90 Prozent zu 10 Prozent festgelegt ist. Ein Landschaftsqualitätsprojekt soll – ohne die Plafonierung seitens des Bundes ab 2018 zu berücksichtigen – jeweils acht Jahre dauern. Im Kanton Bern sind 11 Projekte vorgesehen. Der Perimeter umfasst die Planungsregionen beziehungsweise die bereits bestehenden Regionalparks.

Bedingt durch die vierjährige Etappierung der Agrarpolitik des Bundes ist der Finanzierungsmodus bis Ende 2017 zugesichert. Charakteristisch ist, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Mittel des Bundes für Landschaftsqualitätsbeiträge plafoniert und entsprechend der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) und dem Normalbesatz auf die Kantone aufgeteilt wird. Damit erhalten die Kantone Planungssicherheit bis zu diesem Zeitpunkt, weil ihnen jährlich die Mittel für Landschaftsqualitätsprojekte bis zu diesem Betrag zugesichert werden. Ab 2018 wird die Plafonierung aufgehoben.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird in einer ersten Etappe ein Rahmenkredit von CHF 8.1 Millionen bis Ende 2017 beantragt. Es ist vorgesehen, dass für die verbleibende Projektdauer bis ins Jahr 2022 eine Ausgabenbewilligung im Jahre 2017 dem ausgabenkompetenten Organ vorgelegt wird.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 74 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1)
- Art. 21, 23, 36 und 38 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG, BSG 910.1)
- Art. 20a der Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und Kulturlandschaft (BSG 910.112)
- Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49 und 53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)



- Art. 149, 151 Abs. 3 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)

3 Beschreibung des Geschäfts

Die Kulturlandschaftspflege wurde bisher nur unter dem Blickwinkel Offenhaltung von Flächen (Hangbeiträge, Sömmerungsbeiträge) oder Vielfalt der Lebensräume (Vernetzungsbeiträge gemäss Öko-Qualitätsverordnung, SR 910.14 ÖQV) mit den Direktzahlungen gefördert. Regionale Anliegen und landschaftliche Kulturwerte, wie beispielsweise der Erhalt der Waldweiden, konnten dabei nicht berücksichtigt werden. Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung attraktiver Landschaften wurden im weiterentwickelten Direktzahlungssystem des Bundes deshalb Landschaftsqualitätsbeiträge als neue Direktzahlungsart eingeführt.

Landschaftsqualitätsbeiträge sind projektbezogen konzipiert und räumen den Regionen Gestaltungsspielraum ein. Der Kanton Bern als Träger erarbeitete unter Einbezug von Bevölkerung und Landwirtschaft für die 11 Projektgebiete die Landschaftsziele und die entsprechenden Massnahmen. Der Bund nahm das Konzept ab und bewilligte die Umsetzung. Im Rahmen der Umsetzung schliesst der Kanton mit den Bewirtschaftern zeitlich befristete, verlängerbare Vereinbarungen ab und richtet jährlich einen betriebsspezifischen Landschaftsqualitätsbeitrag aus.

Je Projekt stehen dem Kanton maximal CHF 360 pro Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) oder CHF 240 pro Normalstoss (NST) der Betriebe mit Bewirtschaftungsvereinbarungen zur Verfügung: Es handelt sich dabei um eine sogenannte kofinanzierte Massnahme: Der Bund übernimmt 90% der Kosten, die Kantone müssen 10% beitragen. In Abhängigkeit der Vertragsausgestaltung (Anzahl Massnahmen, Aufwand) fallen die LQ-Beiträge pro Betrieb unterschiedlich hoch aus. Dadurch resultiert ein Globalbudget je Projekt, einzelbetrieblich könnten theoretisch höhere Beiträge je Hektare/NST ausbezahlt werden, wenn im Durchschnitt die Summe nicht überschritten wird. Bei Überschreitungen werden die Beiträge über alle Massnahmen (ausgenommen sind Investitionsmassnahmen) und alle Betriebe im entsprechenden Projekt linear gekürzt.

Die Umsetzung von Landschaftsqualitätsprojekten wird zeitlich gestaffelt erfolgen und alle Regionen des Kantons Bern sollen Projekte realisieren können. Deshalb werden bis Ende 2017 die Mittel des Bundes für Landschaftsqualitätsbeiträge plafoniert und entsprechend der LN und dem Normalbesatz auf die Kantone aufgeteilt (CHF 120 pro ha LN, CHF 80 pro NST). Der Plafond ist ein Globalbudget für den Kanton (projektunabhängig). Damit erhalten die Kantone Planungssicherheit: Ihnen werden die Mittel für Landschaftsqualitätsprojekte jährlich bis zu diesem Betrag zugesichert. Ab 2018 wird die Plafonierung aufgehoben.

Im Kanton Bern sind 11 Projekte vorgesehen. Der Perimeter umfasst die Planungsregionen beziehungsweise die bereits bestehenden Regionalparks. Um einen einheitlichen und administrativ schlanken Vollzug sicherzustellen, wird in allen Regionen dieselbe Methodik angewandt. Der Kanton Bern ist Träger aller kantonalen LQ-Projekte. Auf Stufe Kanton ist das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) federführend. Die Koordination mit anderen Ämtern ist sichergestellt (z.B. Amt für Gemeinden und Raumverordnung, Amt für Wald). Die operative Leitung hat die Abteilung Naturförderung (ANF). Folgende Landschaftsqualitätsprojekte wurden beim Kanton Bern angemeldet:

Nr.	Bezeichnung	Projektdauer
1	Regionaler Naturpark Chasseral	01.01.2014 – 31.12.2021
2	Regionaler Naturpark Gantrisch	01.01.2014 – 31.12.2021
3	Trois-Vaux	01.01.2015 – 31.12.2022
4	Seeland (inkl. REPLA Regionalplanung)	01.01.2015 – 31.12.2022
5	Oberaargau	01.01.2015 – 31.12.2022
6	Emmental	01.01.2015 – 31.12.2022
7	Bern-Mittelland	01.01.2015 – 31.12.2022
8	ERT - Entwicklungsplan Thun (inkl. Regionaler Naturpark Diemtigtal)	01.01.2015 – 31.12.2022
9	Obersimmental-Saanenland	01.01.2015 – 31.12.2022
10	Kandertal	01.01.2015 – 31.12.2022
11	Oberland Ost	01.01.2015 – 31.12.2022

Art der Methodik

Die Vollzugsmethodik ist in den Projektberichten einsehbar, Beispiel regionaler Naturpark Gantrisch:

(http://www.vol.be.ch/vol/de/index/natur/naturfoerderung/formulare_merkblaetter.assetref/dam/documents/VOL/LANAT/de/Natur/Naturfoerderung/oeka/lqb/PUB_LANAT_NF_Projektbericht_Gantrisch_dt.pdf)

Eckpunkte der Methodik:

- Kantonale Trägerschaft (LANAT)
- Kantonaler Massnahmenkatalog
(http://www.vol.be.ch/vol/de/index/natur/naturfoerderung/formulare_merkblaetter.assetref/dam/documents/VOL/LANAT/de/Natur/Naturfoerderung/oeka/lqb/PUB_LANAT_NF_Massnahmenblaetter_LQB_dt.pdf)
- Anmeldung und Abschluss der einzelbetrieblichen Vereinbarung mittels Agrarinformationssystem (GELAN). Die Vereinbarung erlangt ihre Gültigkeit durch Unterzeichnung der Stichtagserhebung (Bestätigung)
- Umsetzungskontrolle durch ÖLN Kontrollstellen (Ökologischer Leistungsnachweis)
- Beratungs- / Gesuchspflicht bei Investitionsmassnahmen

Auf unserer Homepage (www.be.ch/natur) sind alle Projektberichte einsehbar.

Nach acht Jahren müssen grundsätzlich nach aktueller Vorgabe des BLW mindestens 2/3 der Betriebe oder 80% der Betriebsflächen innerhalb eines Projektperimeters mitmachen. Hier besteht ein gewisser „Solidaritätsdruck“ unter den Landwirten. Da jedoch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) die Plafonierung per 2018 aufheben will, ist der Rahmenkredit vorerst bis ins Jahr 2017 befristet worden.

Es ist ein Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites durch einen Grossratsbeschluss zu beantragen. Gestützt auf Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe. Das LANAT beantragt eine Ausgabenbewilligung für alle LQB-Projekte.

Massgebende Kreditsumme für die Jahre 2015 - 2017:

Gesamtkosten	CHF	81'000'000
abzüglich Bundesbeitrag (90%)	CHF	72'900'000
Kantonsbeitrag 10%, massgebende Kreditsumme	CHF	8'100'000

Die voraussichtlichen Zahlungen erstrecken sich über die Jahre 2015 – 2017:

2015 CHF 2.6 Mio. (10% Kantonsanteil)

2016 CHF 2.7 Mio. (10% Kantonsanteil)

2017 CHF 2.8 Mio. (10% Kantonsanteil)

Finanzreferendum

Dieser Beschluss für neue Ausgaben unterliegt der **fakultativen** Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

4 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Mittel fliessen an die Bewirtschafter. Zudem werden die Beiträge die Attraktivität der Landschaft steigern und damit indirekt einen positiven Effekt auf die übrige Wirtschaft ausüben.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der Beschluss hat keine personellen Auswirkungen. Die Mittel sind im Budget und in der Finanzplanung eingestellt.

Das Amt für Landwirtschaft und Natur kann die einzelbetrieblichen Vereinbarungen jeweils per Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

7 Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir, dem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Bern, 5. März 2015

Der Volkswirtschaftsdirektor

Andreas Rickenbacher
Regierungsrat

Beilagen

- Beschlussentwurf